

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0764/18

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 10.04.2018 zu TOP 5.4 - Umweltkriminalität und illegale Müllentsorgung an Feldwegen - hier: Unterlegung Aufwendungen/Hotspots

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Bezugnehmend auf die Beantwortung der Frage 2 vom 01.03.2018 zur Drucksache 0468/18, wird um die konkrete Untersetzung der genannten Aufwendungen von 12.200 EUR gebeten.*

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 8 des Entsorgungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) vom 07.06.1994 gehört die Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle nach entsprechendem Auftrag durch die Stadt zum Umfang der an die SWE SW GmbH übertragenen Entsorgungsaufgaben, für die aber eine separate Abrechnung erforderlich ist. Dazu wurde eine Vereinbarung zur Beauftragung der Beräumung widerrechtlicher Abfallablagerungen und zur Abrechnung der Kosten zwischen dem Umwelt- und Naturschutzamt (UNA) und der SWE SW GmbH abgeschlossen. Grundlage für die Kostenabrechnung und Entgeltzahlung sind die bestätigten Aufträge des UNA und das von der SWE SW GmbH unterbreitete Kostenangebot, zuletzt geändert durch Preisblatt vom 13.01.2016. Danach erhält die SWE SW GmbH für jeden Auftrag eine Anfahrtspauschale von 25,52 EUR zur Deckung der Personal- und Fahrzeugkosten sowie die für die zu entsorgenden Abfallarten und -mengen vereinbarten Entgelte bzw. geltenden Gebühren.

Für die im Jahr 2017 ausgelösten Aufträge betrug die Anfahrtspauschale rund 5.870 EUR und die Entsorgungskosten beliefen sich auf rund 6.330 EUR, die vorrangig für hausmüllähnliche Abfälle und Altreifen angefallen sind.

- 2. Beinhalten die benannten Aufwendungen auch Personalkosten? Wenn ja, in welcher Höhe.*

Wie in Frage 1 erläutert resultieren die genannten Aufwendungen aus den Kosten, die der Entsorger für die Beräumung der widerrechtlichen Abfallablagerungen geltend macht. Die bei der Stadtverwaltung erforderlichen personellen Aufwendungen zur Vor-Ort-Kontrolle, Dokumentation und Auftragserteilung sind dabei nicht berücksichtigt.

- 3. Existieren stark frequentierte Orte für Müllablagerungen (sog. Hotspots)?*

Stark frequentierte Orte für Müllablagerungen sind aus Sicht der Verwaltung im Bereich Innsbrucker Weg/ Bautzener Weg/ Zum Nordstrand, in der Ladestraße, im Bereich am alten Feuerturm in Schmira, der Feldweg zwischen Stotternheim und Mittelhausen Richtung BAB 71 sowie alle landwirtschaftlichen Wege entlang der Autobahnen.

Anlagen

gez. Lummitsch

Unterschrift Amtsleiter Amt 31

25.04.2018

Datum